Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1427

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5777/63

Bonn, den 1. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Dessertweine und Waren der EGKS)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 29. Juni 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 780 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Erste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963
(Dessertweine und Waren der EGKS)

Vom 27. Juni 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 4 und Nr. 5 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Zollsätze im Deutschen Zolltarif 1963: Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Die Zusätzlichen Vorschriften zu Kapitel 22 werden wie folgt geändert:								
	a) Als neue Zusätzliche Vorschrift 2 wird eingefügt:								
	2. Für die Anwendung der Tarifstellen 22.05 - B - III - a und B - IV - a gelten als Weine mit Ursprungsbezeichnung nur folgende Weine: Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal.								
	Diese Weine gehören jedoch nur dann zu den angegebenen Tarifstellen, wenn für sie ein durch die zuständigen Behörden anerkanntes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.								
	b) Die bisherige Zusätzliche Vorschrift 2 wird Zusätzliche Vorschrift 3.								
2	Die Tarifnr. 22.05 (Wein aus frischen Weintrauben usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz B - III - b erhält folgende Fassung:								
	b - andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:								
	1 - von 2 l oder weniger:								
	a - Muskatwein von Samos, Cephalonia und Patras	58,10	94,35	—	91,95	58,10	91,95	—	91,95
	b - andere	58,10	94,35	—	94,35	58,10	94,35	—	94,35
	2 - von mehr als 2 l:								
	a - Muskatwein von Samos, Cephalonia und Patras	20,55	43,—	—	40,60	20,55	40,60	—	40,60
	b - andere	20,55	43,—	—	43,—	20,55	43,—	—	43,—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Zollsätze im Deutschen Zolltarif 1963: Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
(2)	b) Der Absatz B - IV - b erhält folgende Fassung:								
	b - andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:								
	1 - von 2 l oder weniger:								
	a - Muskatwein von Samos, Cephalonia und Patras	58,10	96,75	—	93,15	58,10	93,15	—	93,15
	b - andere	58,10	96,75	—	96,75	58,10	96,75	—	96,75
	2 - von mehr als 2 l:								
	a - Muskatwein von Samos, Cephalonia und Patras	20,55	49,—	—	41,80	20,55	41,80	—	41,80
	b - andere	20,55	49,—	—	49,—	20,55	49,—	—	49,—
	c) In den Anmerkungen 2, 3, 5 und 6 treten in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Änderungen ein:								
	1. Die Anmerkung 2 (Wein usw. zum Herstellen von Weindestillat usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:								
	c) Wein aus Absatz B - III - b - 2 - b								
	b) Der Buchstabe d erhält folgende Fassung:								
	d) Wein aus Absatz B - IV - b - 2 - b								
	2. Die Anmerkung 3 (Wein usw. zum Herstellen von Wermutwein usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:								
	c) Wein aus Absatz B - III - b - 2 - b								
	b) Der Buchstabe d erhält folgende Fassung:								
	d) Wein aus Absatz B - IV - b - 2 - b								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Zollsätze im Deutschen Zolltarif 1963: Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
(2)	3. Die Anmerkung 5 (Roter Naturwein usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) In der ersten Zeile wird die Angabe „B-III-b-2" ersetzt durch: „B - III - b - 2 - b".								
	b) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:								
	c) Roter Naturwein aus Absatz B - III - b - 2 - b . .								
	4. In der Anmerkung 6 (Roter Naturwein usw.) wird die Angabe „und B - III - b - 2" ersetzt durch: „und B - III - b - 2 - b".								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Nachrichtlich: *) Zollsätze im Deutschen Zolltarif 1963: Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
3	Die Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) In Absatz B (Eisenschwamm und Stahlschwamm) wird in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „1,7" geändert in „7".						
	b) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".						
	c) Die bisherige Anmerkung (Eisenpulver und Stahlpulver usw.) wird Anmerkung 1.						
	d) Folgende neue Anmerkung wird angefügt:						
	2. Eisenschwamm und Stahlschwamm des Abs. B, bis auf weiteres	—	frei	—	frei	1,7 (7)	—
4	In der Tarifnr. 73.06 (Rohluppen usw.) erhält der Absatz B folgende Fassung:						
	B - Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	frei	3	—	frei	3	—
5	Die Tarifnr. 73.07 (Vorblöcke usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz A - I erhält folgende Fassung:						
	I - gewalzt (EGKS)	frei	4	—	frei	4	—
	b) Der Absatz B - I erhält folgende Fassung:						
	I - gewalzt (EGKS)	frei	4	—	frei	4	—
6	In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:						
	A - mit einer Breite von weniger als 1,50 m (EGKS)	frei	5	—	frei	5	—
	B - mit einer Breite von 1,50 m oder mehr (EGKS)	frei	5	—	frei	5	—
7	In der Tarifnr. 73.11 (Profile usw.) werden die Absätze A - I - b und A - I - c ersetzt durch:						
	b - andere Profile:						
	1 - nicht gelocht (EGKS)	frei	5	—	frei	5	—
	2 - gelocht (EGKS)	frei	6	—	frei	6	—

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Zollsätze im Deutschen Zolltarif 1963 Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
8	Die Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz B - I - b - 1 erhält folgende Fassung:						
	1 - Rohblöcke (Ingots):						
	a - Schrottblöcke (EGKS)	frei	frei	—	frei	frei	—
	b - andere (EGKS)	frei	3	—	frei	3	—
	b) Folgende Anmerkungen werden angefügt:						
	Anmerkungen						
	1. Walzdraht aus Abs. A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 4200 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	2. Warmbreitband aus Abs. B - III - a, aus legiertem Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm und einer Dicke von 6 mm oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 1800 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	3. Elektrobleche des Abs. B - VI - a - 1 bis zu einer Gesamtmenge von 2000 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	2	—	frei	12	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

A. Dessertweine

Zu Nrn. 1 und 2

I.

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 3. Dezember 1962 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages Schema und Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG an verschiedenen Stellen (autonom) geändert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die sich aus der Entscheidung des Ministerrats der EWG ergebenden — nationalen — zolltariflichen Maßnahmen teils mit Wirkung vom 1. Januar 1963 teils mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft zu setzen.

(2) Die mit Wirkung vom 1. Januar 1963 durchzuführenden nationalen zolltariflichen Maßnahmen wurden in den Deutschen Zolltarif aufgenommen

1. durch die Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.) vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 53),
2. durch die Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — II. Teil) vom 21. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 723).

(3) Die mit Wirkung vom 1. Juli 1963 noch durchzuführende nationale zolltarifliche Maßnahme wird durch die Nummer 1 der Anlage zu § 1 der vorliegenden Verordnung in den Deutschen Zolltarif 1963 aufgenommen.

II.

(1) Zu den Tarifstellen 22.05-B-III-a und B-IV-a gehörten bisher die edlen Dessertweine von hohem Ansehen, für die im Ausland besondere gesetzliche Vorschriften über Traubensorten, Herstellungsweise, Lagerung und Sorten bestehen. Zu den edlen Dessertweinen gehörten z. B. Sherry-, Madeira-, Port-, Tokayer-, Malaga- sowie Tarragona- und Muskatellerweine, die ihre edle Qualität durch traditionelle Bezeichnungen zum Ausdruck bringen (z. B. Muscat de Samos, Muscat de Cephalonia und Muscat de Patras).

(2) Nach der neuen Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 22 (Nr. 1 der Anlage zu § 1) gehören Muskatweine von Samos, Cephalonia und Patras nicht mehr zu den Tarifstellen 22.05-B-III-a und B-IV-a. Sie gehören nunmehr zu den Absätzen B-III-b und B-IV-b. Sie sind zollsatzmäßig wie die dort erfaßten Weine zu behandeln (= Zoll-Erhöhung).

(3) Nach Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe a des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1141/1143) dürfen die am 1. November 1962 gegenüber Griechenland zur Anwendung gekommenen Zollsätze für die hier betroffenen Weine nicht erhöht werden.

(4) Durch die vorliegende Verordnung werden die Muskatweine von Samos, Cephalonia und Patras mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in den Tarifstellen 22.05-B-III-b und B-IV-b erfaßt. Dabei werden

1. die Außen-Zollsätze dieser Tarifstellen übernommen
2. die Binnen-Zollsätze und die Griechenland-Zollsätze der Absätze B-III-a und B-IV-a beibehalten.

B. Waren der EGKS

Zu Nr. 3

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hatte in seiner Sitzung am 19. November 1962 beschlossen, auf Grund des Artikels 81 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Eisenschwamm und Stahlschwamm in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, die von dem Vertrag über die Gründung der EGKS erfaßt werden. Der Ministerrat der EGKS hatte weiter beschlossen, einen harmonisierten Außen-Zollsatz für Eisenschwamm und Stahlschwamm erst zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Hinweis auf die Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963) vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 52).

(2) Der Ministerrat der EGKS hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1963 für Eisenschwamm und Stahlschwamm mit Wirkung vom 1. Juli 1963

1. einen harmonisierten Außen-Zollsatz in Höhe von 7 % des Wertes festgesetzt und
2. diesen Außen-Zollsatz bis auf weiteres ausgesetzt.

Zu Nrn. 4 bis 7

Eine Überprüfung des Gemeinsamen Zolltarif-Schemas der EGKS hat ergeben, daß es Unterpositionen enthielt, die in der Praxis sich als nicht notwendig erwiesen haben. Der Ministerrat der EGKS hat deshalb in seiner Sitzung am 19. November 1962 beschlossen, folgende Tarifstellen zu streichen:

73.06-B-II (plattierte Rohblöcke),
73.07-A-I-b (plattierte Vorblöcke und Knüppel),
73.07-B-I-b (plattierte Brammen und Platinen),
73.08-B (plattiertes Warmbreitband),
73.11-A-I-b (Zoreseisen).

Die vier zuerst genannten Tarifstellen werden mit den Tarifstellen für nichtplattierte Erzeugnisse, Zoreseisen mit den anderen Profilen in einer Tarifstelle zusammengefaßt. Zollsatzänderungen treten durch diese Zusammenfassungen nicht ein.

Zu Nr. 8 Buchstabe a

Der Ministerrat der EGKS hat in seiner Sitzung am 19. November 1962 beschlossen, Schrottblöcke aus legiertem Stahl (aus legiertem Schrott zusammengeschmolzene Blöcke) in jeder Hinsicht dem legierten Stahlschrott gleichzustellen und sie den für legierten Stahlschrott geltenden Regelungen zu unterwerfen. Er hat deshalb in der Tarifnr. 73.15-B-I-b-1 für Schrottblöcke eine besondere Tarifstelle geschaffen und den Außen-Zollsatz „frei" festgesetzt.

Zu Nrn. 4 bis 8 Buchstabe a

Der Ministerrat der EGKS hat es dem Koordinierungsausschuß überlassen, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in seiner Sitzung am 19. November 1962 beschlossenen Änderungen festzusetzen. Er hat jedoch bestimmt, daß dieser Zeitpunkt nicht nach dem 1. Juli 1963 liegen darf.

Der Koordinierungsausschuß hat auf seiner Sitzung am 24. April 1963 beschlossen, diese Änderungen zum 1. Juli 1963 in Kraft zu setzen.

Zu Nr. 8 Buchstabe b

Anmerkung 1

(1) Der Ministerrat der EGKS hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1963 der Bundesrepublik für das 2. Halbjahr 1963 je ein zollfreies Kontingent für

Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie in Höhe von 200 t (Kontingentsmenge im 1. Halbjahr 1963: 200 t) und

Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht in Höhe von 4000 t (Kontingentsmenge im 1. Halbjahr 1963: 4000 t)

zugestanden.

(2) Im Deutschen Zolltarif 1963 können die beiden zollfreien Kontingente zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einschließen.

Anmerkung 2

(1) Der Ministerrat der EGKS hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1963 der Bundesrepublik für das 2. Halbjahr 1963 ein zollfreies Kontingent für Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl, geglüht und gebeizt, in Höhe von 1800 t zugestanden (Kontingentsmenge im 1. Halbjahr 1963: 2000 t).

(2) Die Bundesrepublik hat das Zollkontingent auf Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm beschränkt, um den Einfuhrbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Anmerkung 3

(1) Der Ministerrat der EGKS hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1963 beschlossen, das Zollkontingent für kornorientierte Elektrobleche auch im 2. Halbjahr 1963 beizubehalten. Er hielt es jedoch in dem Bestreben, die Zollkontingente allmählich abzubauen, für zweckmäßig, anstelle der bisherigen Zollfreiheit einen Zollsatz von 2 % des Wertes festzusetzen.

(2) Der Bundesrepublik wurde entsprechend den Einfuhrbedürfnissen für das 2. Halbjahr 1963 ein Zollkontingent in Höhe von 2000 t zugestanden (Kontingentsmenge im 1. Halbjahr 1963: 1500 t).

Zu Nrn. 3 bis 8

Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 den Beschlüssen des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 19. November 1962 und 2. Mai 1963 entsprechend geändert.